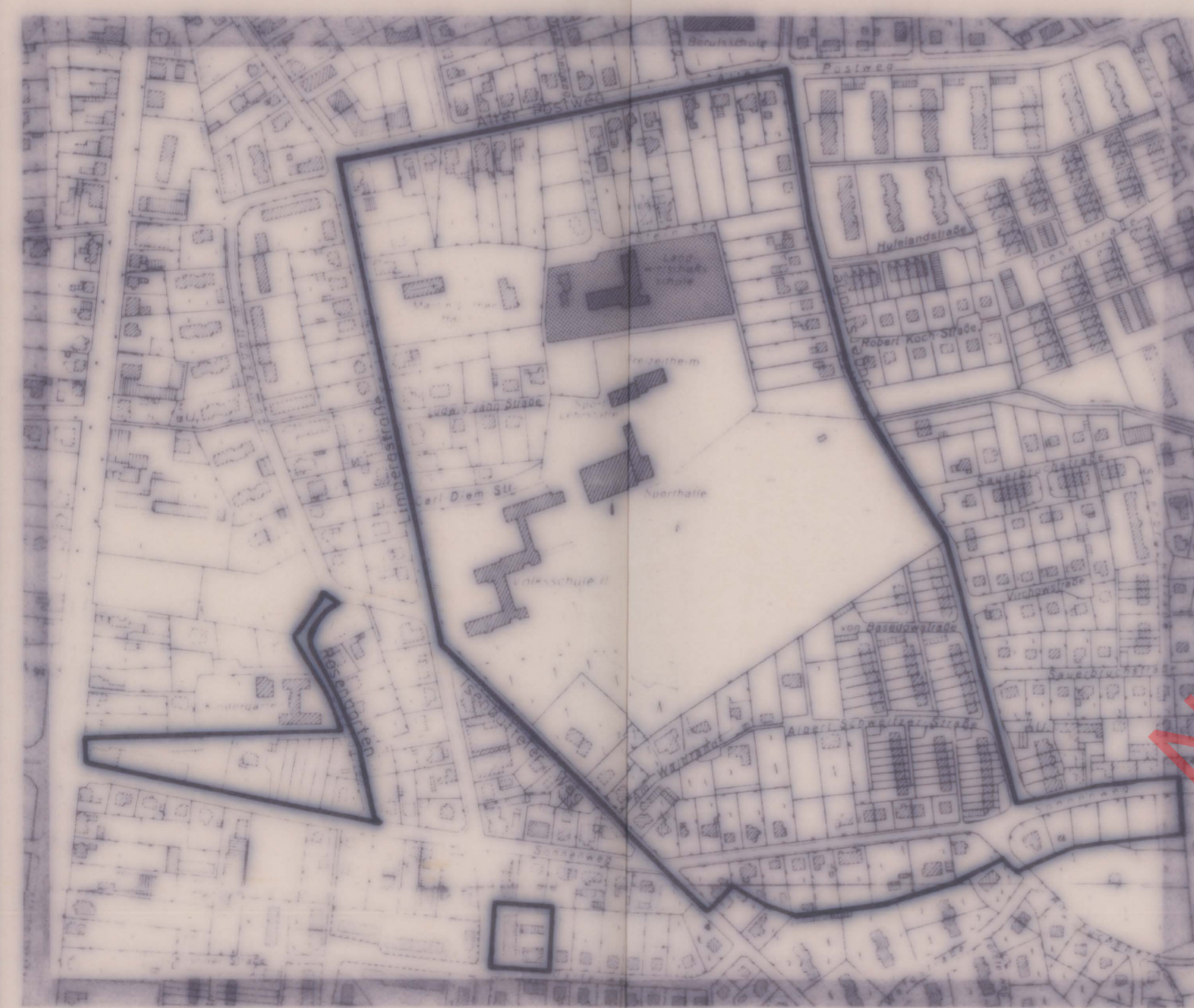
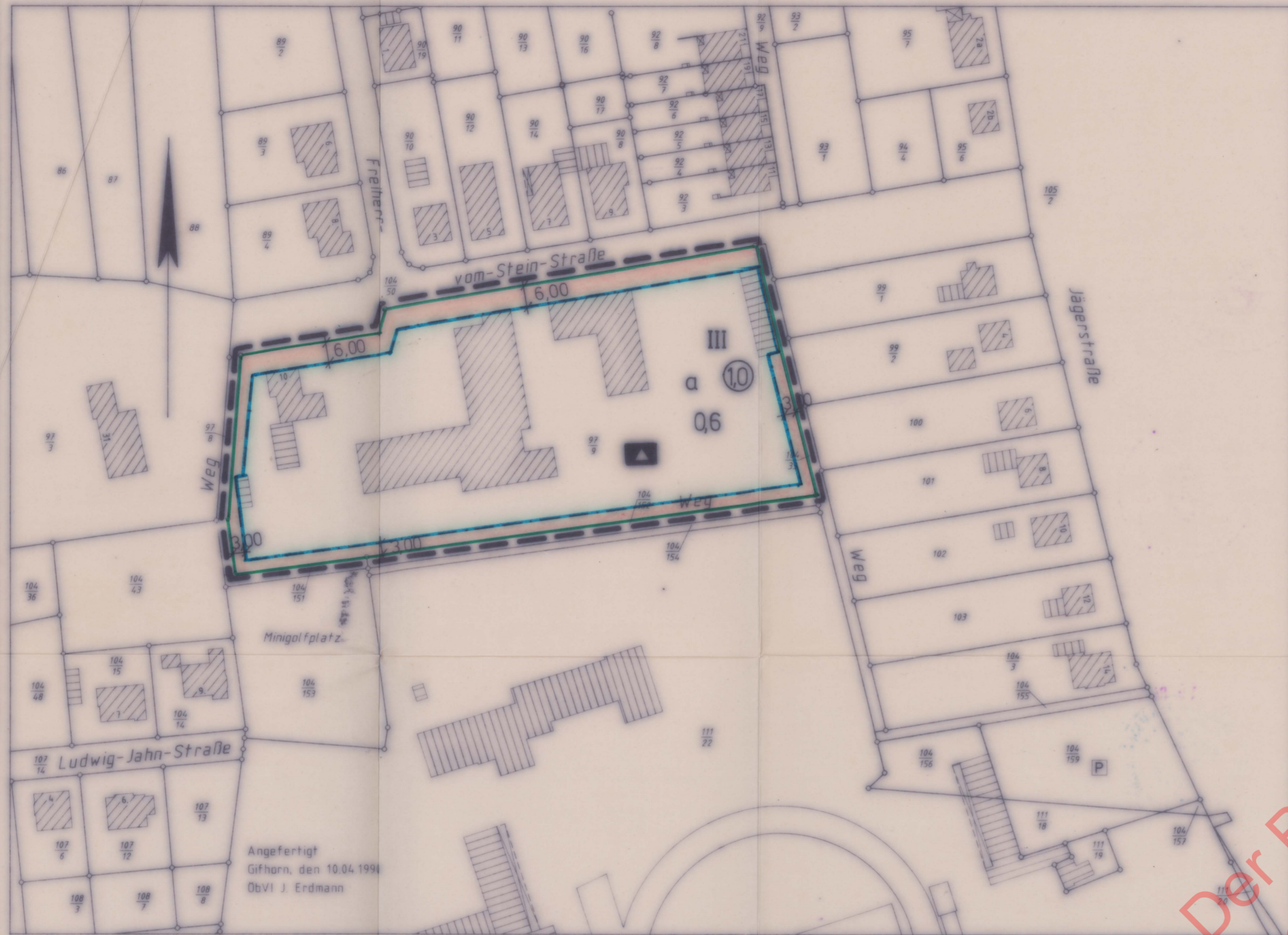


Maßstab 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

— GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN
 ■ GELTUNGSBEREICH 4. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PLZVO '81)

MASS DER BAULICHEN

- ⊙ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Q,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE DREI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- a ABWICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND GEBÄUDE ÜBER 50 m ZULÄSSIG
- BAUGRENZEN
- SCHULE ZULÄSSIG IST DIE ERRICHTUNG SCHULISCHER EINRICHTUNGEN ALLER ART UND EIN HAUS MIT NEBEN-GEBÄUDEN FÜR DEN HAUSMEISTER
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- - - - - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG

Nachträglicher Hinweis: Der Bebauungsplan wurde durch einen anderen Bebauungsplan vollständig überplant (19.07.2021)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 2253), und des § 40 der Niedersächs. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - sämtliche Gesetze und Verordnungen in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 07. 11. 90

Birtz
 (Birtz)
 Bürgermeister



Der Stadtdirektor
 (Jans)
 Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.05.90 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/63 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 2 Abs. 1 BauGB am 25.06.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den 07. 11. 90

Jans
 (Jans)
 Stadtrat

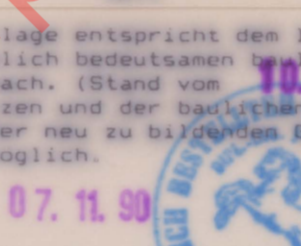


Der Stadtdirektor
 (Jans)
 Stadtrat

Die Planzeichnung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze (Stand vom 11.04.90) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulich-anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 07. 11. 90

Jans
 (Jans)
 Stadtrat

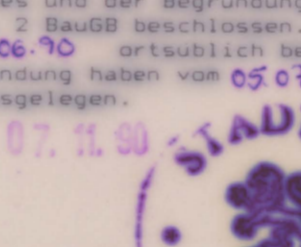


Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet vom Landkreis Gifhorn

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.05.90 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.90 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.07.90 bis 06.08.90 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Gifhorn, den 07. 11. 90

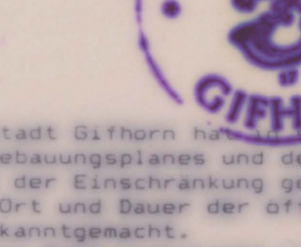
Jans
 (Jans)
 Stadtrat



Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.05.90 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2, 4 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.07.90 bis 06.08.90 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Gifhorn, den 07. 11. 90

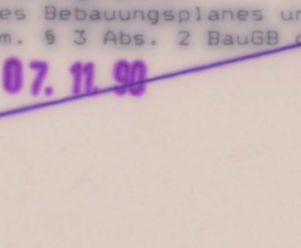
Jans
 (Jans)
 Stadtrat



Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.09.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 07. 11. 90

Jans
 (Jans)
 Stadtrat

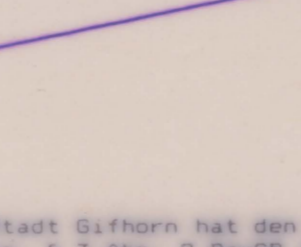


Der Stadtdirektor
 (Jans)
 Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.09.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 07. 11. 90

Jans
 (Jans)
 Stadtrat



Der Stadtdirektor
 (Jans)
 Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.09.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 07. 11. 90

Jans
 (Jans)
 Stadtrat



Der Stadtdirektor
 (Jans)
 Stadtrat

Der Bebauungsplan ist in der *Bebauungsplanung Braunschweig* am 7.7.12.90 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Bebauungsplanung Braunschweig Az. 2021/92-55002/1-20/1
 Braunschweig, den 31.07.90 i.A.



Der Rat der Stadt Gifhorn ist den am genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ... bis ... öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt Gifhorn zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von ... bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gifhorn, den ... Der Stadtdirektor i.V. (Jans) Stadtrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31.03/03.04.91 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 3 u. 4 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 03.04.1991 in Kraft getreten.

Gifhorn, den 03.04.1991 Der Stadtdirektor i.V. (Jans) Stadtrat

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den ... Der Stadtdirektor i.V. (Jans) Stadtrat

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den ... Der Stadtdirektor i.V. (Jans) Stadtrat

STADT GIFHORN

Bebauungsplan Nr. 5/63

„Sportzentrum –

Margaretenhof West“

4. Änderung

URSCHRIFT

i.A. Ausfertigung